**Zeitschrift:** Schweizer Schule
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
**Band:** 6 (1920)
**Heft:** 36

**Artikel:** Jedem das Seine!
**Autor:** L.R.
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-541851

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Jedem das Seine!

Es ist etwas Wunderbares um den Frieden! Auch um den religiösen Frieden, um den Frieden zwischen den Anhängern der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen! Auch um den Frieden zwischen Staat und Kirche und zwar auch da, wo diese beiden Mächte nicht mehr Arm in Arm miteinander durch die Welt gehen, wie im glaubenseinigen Mittelalter. Auch um den Frieden zwischen Mehrheit und Minderheit im Lande! Auch um den Frieden im Schulhause! Etwas so Wunderbares ist es um den Frieden der Menschen auf Erden, daß die Weihnachtsengel in der schönsten und feierlichsten Stunde der Weltgeschichte nichts Schöneres und Feierlicheres zu singen wußten, als das Lied vom Menschenfrieden. Wahrhaftig, ein Bösewicht, wer diesen Frieden leichtfertig störte!

Aber merkt es wohl: der Friede hört auf, wo ein Bruder die Rechte von Bruder oder Schwester verletzt, sobald Bürger A sich die Rechte und Befugnisse anmaßt, die dem Bürger B gehören. „Jedem das Seine!", das ist eine Grundbedingung für allen schönen und gesegneten Frieden auf Erden. Wo dieser elementarste aller Rechtssätze nicht mehr heilig gehalten wird, da ist es alsobald aus mit dem Frieden unter den Menschen.

Jedem das Seine! Suchen wir heute, im Anschluß an dieses so gute vaterländische Wort, Rechte und Pflichten im so wichtigen und so vielumstrittenen Schulhause gewissenhaft auszuscheiden!

Das ist heiliges Recht, das nicht ungestraft verletzt wird, heiliges Naturrecht und heiliges göttliches Recht, heiliges Recht auch nach den geschriebenen Gesetzen aller zivilisierten Völker: das Kind gehört den Eltern, das Kind gehört Vater und Mutter. Freilich, nicht absolute Herren über das Kind sind die Eltern. Ihre Elternrechte sind eingeschränkt durch das kurze und heilige Wort: Von Gott — Für Gott! Im Rahmen dieser vom Naturgesetze und vom positiv göttlichen Gesetze gezogenen Schranken sind die Eltern die Herren des Kindes.

Das ist der erste Paragraph im Erziehungsgesetze der Menschheit: die ureigentlichen Erzieher des Kindes sind die Eltern. Und jeder andere Erzieher, also auch der staatlich patentierte Lehrer, ist in erster Linie Stellvertreter der Eltern. Ureigentliche Erziehungsstätte für das Kind ist die Familie, das Elternhaus. Und jede andere Erziehungsstätte, auch die staatliche Schule, ist nur ein Ersatz für das Elternhaus. Die Schulerziehung ist nur eine Ergänzung, eine Weiterführung der Erziehung im Elternhaus. Heilige Elternrechte und heilige Elternpflichten zugleich! Und keine Macht der Welt kann die Eltern von dieser Pflicht dispensieren, und keine Macht der Welt darf den Eltern diese Rechte nehmen, es sei denn, daß sie selber diesen heiligen Pflichten nicht nachkommen könnten oder nachkommen wollten.

Und weiter: Mittelpunkt, Herzpunkt aller vernünftigen Erziehertätigkeit — der Hauserziehung und irgend einer andern Erziehung, die die Hauserziehung ersetzt — ist die sittliche Erziehung. Quell der Sittlichkeit aber und einzig sichere Stütze der Sittlichkeit ist die Religion. Die Begriffe religiös und sittlich gehören zusammen. Und darum sagen wir: Mittelpunkt und Herzpunkt aller vernünftigen Erziehung ist die religiös-sittliche Erziehung. Das ist höchstes und letztes Ziel aller vernünftigen Erziehung: den Menschen zum sittlich-religiösen Charakter zu machen, ihn zu dem zu machen, was er sein muß, und sein zeitliches und ewiges Ziel zu erreichen. Ob so oder anders, ob in diesem oder jenem Berufe diese letzte, diese ewige Bestimmung erreicht wird, ist Nebensache. Hauptsache ist das, daß der Mensch in dem Berufe, in den ihn die Vorsehung, seine Anlagen, die Umstände und sein freier Wille stellen, so lebt und so wirkt, daß er dadurch seine ewige Bestimmung erreicht. Das Grundproblem der Erziehung ist ein religiös-sittliches. Die wichtigste Frage des ganzen Erziehungssystems, also auch die wichtigste Frage der Schulstube ist die erste Frage des Katechismus: Wozu ist der Mensch auf Erden?

Und wieder ist es heiliges Recht, Naturrecht und verbrieftes Recht auch in der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß die Eltern, daß der Vater, daß der Inhaber der väterlichen Gewalt über die Religion des Kindes verfügt. Der Vater verfügt über die Religion des Kindes gerade so gut wie er über seine eigene Religion verfügt. Das Kind ist ja, nach dem heiligen Thomas, gleichsam ein Teil des Vaters, eine Ent-

faltung der väterlichen Persönlichkeit. Und der Vater hat dieses Recht so lange, bis das Kind in gewissem Sinne selbständig geworden ist, nach unserer Bundesverfassung bis zum erfüllten 16. Altersjahre. Also der Vater verfügt über die Religion des Kindes, also verfügt er auch über die religiös-sittliche Erziehung des Kindes, und er verfügt über die religiös-sittliche Erziehung des Kindes, auch wenn dieses Kind, vom 6. oder 7. bis zum 15. od. 16. Altersjahre in der Schulbank sitzt. Der Vater bestimmt, was für ein Credo sein Kind in der Schule zu lernen habe, was für ein Katechismus dort gelehrt und geübt werden soll. Und wir wissen es alle: das entscheidende Wort in der religiös-sittlichen Erziehung spricht so oft nicht der Wortlaut des Katechismus der Religionsstunde, sondern der ganze Geist des Schulhauses, die religiöse oder religionslose oder die religionsfeindliche „Luft" des Schulhauses. Und zu diesem Geiste, zu dieser Luft gehört auch das weltliche Schulbuch und alles das, was es sagt, auch das, was es verschweigt. Und zu diesem Geiste, zu dieser Luft gehört auch der Lehrer mit seiner ganzen Persönlichkeit, mit allem dem, was er sagt und was er tut, was er verschweigt und was er unterläßt — in der Schule und außerhalb der Schulstube. Wenn das wahr ist, und wenn der Artikel 49 der Bundesverfassung ernst gemeint ist, dann hat der Vater auch das Recht, selber die religiöse „Luft" zu wählen, in der sein Kind — auch in der Schule — unterrichtet und erzogen werden soll. Und die Eltern haben das Recht, über die ganze religiös-sittliche Erziehung ihres Kindes zu wachen, auch wenn es in der Schule ist. Sie haben das Recht, zu verlangen, daß in der Schule der Katechismus ihres Kindes nicht verletzt werde. Und darum haben sie auch das Recht, zur Wahrung dieser Rechte Einblick zu nehmen in den ganzen Schulbetrieb. Und sie haben das Recht, zu reklamieren, wenn das Gewissen ihres Kindes irgendwie verletzt wird. Und sie haben das Recht, das Kind zurückzubehalten, es nicht mehr in die Schule zu schicken, wenn ihre begründeten Reklamationen nicht beachtet werden. In seiner Enzyklika Sapientiæ christianæ lehrt Leo XIII. klar und bestimmt: „Von Natur aus ist es der Eltern eigenes Recht, ihre Kinder zu erziehen, und zugleich ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß Erziehung und Unterricht der Kinder mit dem Ziele übereinstimmen, um dessen willen, sie von Gott Nachkommenschaft erhalten haben." Und vor kurzem — im Herbst 1919 — erklärten die bayerischen Bischöfe in einem gemeinsamen Hirtenbriefe: „Keine Verfassung, kein Gesetz, keine Verordnung kann die Eltern im Gewissen verpflichten, ihre Kinder zum Besuch der Staatsschule anzuhalten, wenn diese Schule einen Gottesraub an den Kindern begeht und niederreißt, was Vater und Mutter bis zum schulpflichtigen Alter an den Kindern aufgebaut haben. Elternrecht bricht Schulrecht. Die Eltern haben ihre elterlichen Rechte nicht vom Staate, sondern von Gott. Die Schulen sind der Kinder wegen da, nicht die Kinder der Schulen wegen. Elternrecht bricht Staatsrecht."

Und die Eltern haben nicht nur das Recht, negativ Schutz des kindlichen Gewissens zu verlangen, sie haben das Recht, auch positiv zu verlangen, daß dem Kinde in der Schule eine religiös-sittliche Erziehung zu teil werde, und daß diese ihm zu teil werde nach ihrem Katechismus und nach ihrem Gewissen. Das aber ist, wie wir in einem frühern Artikel ausführten, nur möglich, wenn die Religion nicht nur Fach neben den andern Fächern, sondern Prinzip, Mittelpunkt des ganzen Schulbetriebes ist.

Das sind heilige Elternrechte, die keine Macht der Welt ihnen nehmen darf, und die keine Macht der Welt ihnen ungestraft nimmt; denn man versündigt sich nie ungestraft am Naturgesetze und am göttlichen Gesetze.

Zum Schulhaus schreitet, nicht wie ein bloß aus Gnade und Barmherzigkeit Geduldeter, sondern festen Schrittes und erhobenen Hauptes, wie ein Mann eigenen Rechtes, auch der Pfarrer.

Aber welche Erziehungskanzlei stellte ihm sein Lehrpatent aus? Wo hat er die Eintrittskarte zur Schulstube gelöst?

Das ist so: Der Pfarrer, als Vertreter der Kirche, besitzt ein Lehrpatent, das älter und ehrwürdiger ist als das von irgend einem irdischen Erziehungsdirektor unterschriebene, das im Pulte des Lehrers liegt. Das Lehrpatent des Pfarrers ist bald 2000 Jahre alt, und es ist von einem Erziehungsdirektor unterschrieben, dem alle andern Erziehungsdirektoren nicht würdig sind, die Schuhriemen aufzulösen. Das Lehrpatent des Pfarrers trägt göttliche Unterschrift. Es hebt an mit dem gewaltigsten Satze, der

je auf Erden gesprochen wurde: „Mir ist alle Gewalt gegeben, im Himmel und auf Erden.“ Und dann fährt es weiter: „... Gehet hinaus in alle Welt, und lehret alle Völker, und lehret sie alles halten, was ich auch gesagt habe.“ Und dann verfügt es ausdrücklich: „Lasset die Kinder zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich.“

Das ist das zeitlich und räumlich unbeschränkte Lehrpatent, das Christus seiner Kirche ausstellte. Nicht einem staatlichen Erziehungsdepartement hat er seinen Lehrauftrag übergeben, sondern seiner Kirche. Nicht den staatlichen Erziehungsdirektor hat er zum Religions- und zum Sittenlehrer der Menschheit gemacht, sondern die Organe der Kirche, seiner Kirche.

Und wenn der moderne Staat auch über dieses gewaltige Wort des Nazareners spottet; und wenn er auch dieses göttliche Lehrpatent der kirchlichen Organe nicht anerkannt, weil er ungläubig ist: der gläubige Katholik wenigstens muß es anerkennen, und er muß daran festhalten, daß die Kirche göttliches Recht und zugleich heilige Pflicht hat, auch etwas und sogar sehr viel in die Schule „hineinzuregieren“. Wer der Kirche dieses Recht abspricht, wer die Schule als „rein staatliche Einrichtung“ erklärt, in die hinein neben den staatlichen Organen niemand etwas zu regieren habe, der leugnet ein heiliges Dogma der Kirche, der hört auf, katholisch zu sein.

Ich weiß schon, daß der moderne liberale Staat dieses Lehrpatent nicht anerkennt. Ich weiß schon, daß auch der moderne, grundsätzlich-liberale Lehrer nur mit einer gewissen Geringschätzung auf dieses Lehrpatent seines geistlichen Kollegen herabschaut.

Aber die Kirche hat noch ein zweites Patent. Sie hat zwei Patente, eines von Gott für die Gläubigen und eines von Menschen für die Ungläubigen und für die Gläubigen zugleich. Und dieses letztere muß auch dem ungläubigen Erziehungsdirektor und dem ungläubigen Lehrer imponieren.

So verhält es sich damit:

Oberste Lehrerin und Hüterin des Kredos, des ganzen Katechismus, ist den katholischen Eltern die Kirche. Und die katholischen Eltern wollen — und sie haben ein heiliges Recht, es zu wollen — daß diese Kirche Lehrerin und Hüterin des Katechismus ihrer Kinder sei, auch wenn diese Kinder in der Schule sind. Und so verlangt denn auch die Kirche Eintritt im Schulhause. Sie bittet nicht um Eintritt, sie verlangt Eintritt. Sie kommt nicht als Bettlerin, die man, je nach Laune, besser oder weniger gut behandelt und gelegentlich, auch wenn man ganz schlecht gelaunt ist, einfach vor die Türe stellt; und sie verlangt Eintritt im Schulhaus nicht nur im Namen der Dankbarkeit für bald zweitausendjährige treue und beste Dienste in der Erziehung Europas; sie verlangt Eintritt nicht nur kraft ihrer göttlichen Abstammung, wofür ja dem modernen, ungläubigen Staate jedes Verständnis fehlt; sie verlangt Eintritt ins Schulhaus im heiligsten Namen, den auch der moderne liberale Staat anerkennt, im Namen des Rechtes. Und das ist das zweite Lehrpatent, der zweite Rechtstitel, den die Kirche an der Schulhaustüre vorweist: er ist vom Vater des Kindes unterschrieben, vom Vater, der nach Artikel 49 der Bundesverfassung über die religiöse Erziehung des Kindes verfügt, vom Vater, aus dessen Geld der Staat den Lehrer besoldet und die Gemeinde das Schulhaus baut.

Heiliges Kirchenrecht! Und kein Staat darf es verletzen, er müßte denn seiner ersten und heiligsten Pflicht untreu werden, der Pflicht nämlich, ein Schützer und ein Hort des Rechtes zu sein.

Heilige Elternrechte! Heilige Kirchenrechte! L. R.

(Schluß folgt.)

# Aus Schulberichten.

**5. Kantonale Lehranstalt Sarnen.**

Sie zerfällt in 4 Abteilungen: den Vorkurs, die Realschule, das Gymnasium und Lyzeum. Die gesamte Schülerzahl belief sich auf 321, wovon 89 externe. Die Hauptzahl stellt die Innerschweiz. 18 Konventualen des Stiftes Mari-Gries und 3 weltliche Lehrer erteilten den Unterricht. An der Lehranstalt bestehen eine Reihe von Vereinen, die neben wissenschaftlicher und sozialer Betätigung auch edle Unterhaltung pflegen.

Als Beilage zum Jahresberichte bietet der HHr. Rektor Dr. P. J. B. Egger den